

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/716446a1-6e3d-3827-8713-956e33299bcb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauNVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1-2

## § 25d BauNVO - Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts

<sup>1</sup>Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem 20. September 2013 nach [§ 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs](#) öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

